

Dienstag, 10. Oktober 2023, Werra Rundschau / Lokales

Falsches Parken behindert den Verkehr

Ordnungsämter ahnden mit Geldbußen oder lassen abschleppen



Parken auf dem Gehweg ist nicht erlaubt. Das stellt eine Gefährdung von Fußgängern dar. symbolFoto: Gottfried Czepluch/nh

Wer sein Fahrzeug im öffentlichen Straßenraum abstellen möchte, muss einige Dinge beachten. Beim Abstellen eines Fahrzeuges am Fahrbahnrand muss eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Meter bis zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand frei bleiben. Das ist wichtig, damit andere Fahrzeuge wie zum Beispiel ein großes Müllauto, ein Lkw oder ein Bus genügend Platz zum Durchfahren haben.

Weiterhin darf ein Fahrzeug nicht auf Gehwegen geparkt werden. Die Sicherheit der Fußgänger/innen wird dadurch eingeschränkt. Kann eine Mutter mit ihrem Kinderwagen nicht mehr auf dem Gehweg entlanggehen, weil ein Fahrzeug zu weit auf dem Gehweg parkt, muss sie auf die befahrene Straße ausweichen. Das stellt eine große Gefährdung für Mutter und Kind dar.

Zudem wurden in der Gemeinde Meinhard in der Vergangenheit mehrfach Fahrzeuge ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsbereich abgestellt. Dies stellt, genau wie die vorgenannten Verstöße, eine Ordnungswidrigkeit dar.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit verschiedenen Geldbußen geahndet werden und in dringenden Fällen kann das Ordnungsamt das Abschleppen eines Fahrzeuges auf Kosten des Halters oder der Halterin veranlassen. Seit dem 1. Januar 2022 arbeiten die Ordnungsämter der Stadt Eschwege und der Gemeinde Meinhard zusammen und bilden einen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk. Die Kontrolle von Falschparkern und Rasern gehört dabei zu den täglichen Aufgaben.

Die Gemeinde Meinhard möchte an die Bürgerinnen und Bürger appellieren und bittet darum, die Grundregeln im öffentlichen Straßenverkehr zu beachten und einzuhalten.